

Bürgermeisteramt Wald  
Notfallbetreuung  
Von Weckenstein-Str.19  
88639 Wald

### **Arbeitgeberbescheinigung für die Notbetreuung während der Corona-Pandemie in Kitas und Schulen in der Gemeinde Wald**

für Kinder in den Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabhömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Auch Kinder für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben Anspruch auf Notbetreuung.

Familienname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Vorname Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Adresse Arbeitnehmer\*in: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

\_\_\_\_\_

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

\_\_\_\_\_ (Funktion) beschäftigt.

Eine persönliche Anwesenheit im Betrieb oder im Home-Office ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

\_\_\_\_\_ Die erforderlichen Einsatzzeiten sind:

Mo: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr, Di: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Mi: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr, Do: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Fr: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_

**§ 1 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.